

Jahresauftakt 2015: Was ist wichtig für Vermittler?

Jedes Jahr gibt es Neuerungen. Die Änderungen in 2015 haben jedoch direkte Auswirkungen auf die Tätigkeit der Vermittler.

Zu den Themen zählen die Einführung des Mindestlohns und – damit in direktem Zusammenhang stehend – das Problem der Scheinselbständigkeit.

Das alles in einer Situation, in der die Vergütungen der Vermittler durch die gesetzlichen Änderungen zur Provision unter Druck stehen.

Änderung der Provisionsmodelle

Ab Jahresbeginn dürfen Lebensversicherer jene Abschlussprovision, die über 2,5 Prozent hinausgeht, nicht mehr ihren Kunden in Rechnung stellen, sondern müssen sie aus ihrem eigenen Ertrag bezahlen. Im Zuge dessen sind Versicherer gezwungen, die Provisionsmodelle zu überarbeiten. Denkbar ist, dass die Abschlussprovision z.B. von 4% auf 2,5% gesenkt und gleichzeitig die Bestandsprovision erhöht wird.

Was das konkret bedeutet, ergibt sich aus dem folgenden Zahlenbeispiel:

BWS	Provisionsatz	Provision
1 Mio	4%	40.000
1 Mio	2,5%	25.000
1,6 Mio	2,5%	40.000

Um also Provision in gleicher Höhe zu erhalten, muss 60% mehr Geschäft gemacht werden. Inwieweit sich diese Lücke durch Bestandsprovision schließen lässt, bleibt abzuwarten.

Für Vermittler, die auch in der Vergangenheit nicht „Daumen gedreht“ haben, bedeutet dies aber, dass sie **mehr Zeit investieren** müssen, **effektiver arbeiten** und - noch mehr - **jegliche Stornierung vermeiden** müssen.

KLEFFNER Rechtsanwälte können dabei helfen. Mit rechtlichen Fragestellungen müssen Sie sich nicht auseinandersetzen! Wir bieten die rechtliche Unterstützung an, die Sie nutzen können, um effektiver zu arbeiten:

- rechtliche Fragen werden durch uns geklärt;
- im direkten Kontakt zu Ihrem Kunden, Sie werden über alles informiert;
- nutzen Sie unsere Checklisten, Sie erhalten vollständige Unterstützung und Ergebnisse, mit denen Sie weiter arbeiten können.

Mindestlohn

– was Vermittler wissen müssen

Die Einführung des Mindestlohns trifft nicht nur Ihre Kunden, sondern auch Sie, Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeiter.

- Sind Sie vollständig informiert?
- Wissen Sie, dass Sie die Arbeitszeit aufzeichnen müssen, wenn Sie selbst Arbeitnehmer (z.B. die Ehefrau oder den Ehemann) geringfügig beschäftigen?
- Darf Mindestlohn für die betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden oder nicht?

Fordern Sie unsere **Informationsschrift** an: **„Mindestlohn – was Vermittler wissen müssen“**.

Schicken Sie einfach eine Mail an info@kleffner-rechtsanwalte.de

Achtung: Scheinselbständigkeit

Das Thema Scheinselbständigkeit steht nach einigen Jahren wieder im Fokus der Deutschen Rentenversicherung. Zudem entschließen sich immer mehr Unternehmen, Dienste auf andere zu übertragen (Outsourcing). Dies wird auch durch die Einführung des Mindestlohns befördert, denn für Selbständige gilt ein Mindestlohn nicht.

Viele Personen, die bisher als Arbeitnehmer tätig waren, werden - müssen - sich nun selbständig machen. Viele Unternehmen werden Aufgaben Selbständigen übertragen. Aber die Deutsche Rentenversicherung prüft genau, ob diese Personen tatsächlich selbständig tätig sind oder doch eher als Arbeitnehmer (scheinselbständig).

Die Folgen können vor allem für die Unternehmen unangenehm sein, wenn die gesamten Sozialversicherungsbeiträge nachgezahlt werden müssen. Um dies einmal zu verdeutlichen:

Bei einer Person, die EUR 3.000 monatlich als Vergütung (ggf. zzgl. Mehrwertsteuer) erhalten hat, fallen monatlich ca. EUR 1.400,00 an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) an. Sozialversicherungsbeiträge können für bis zu fünf Jahre rückwirkend nachverlangt werden. Das Risiko, rückwirkend als „scheinselbständig“ beurteilt zu werden, beträgt für das Unternehmen also ca. EUR 84.000.

Bedeutsam ist dies für Vermittler vor allem, wenn sie eine Basisrente (Rürup-Rente) vermittelt haben. Immerhin ist dies für Selbständige eine sinnvolle Möglichkeit für ihre persönliche Altersversorgung.

Auch Arbeitnehmer können eine Basisrente abschließen. Jedoch ist der Steuervorteil für diese nicht so hoch, denn bei der Rürup-Rente für Arbeitnehmer werden vom Höchstförderbetrag noch die Beiträge abgezogen, die sie im Laufe des Jahres in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben.

Würden z.B. im Laufe des Jahres EUR 10.000,00 in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, wird dieser Betrag von den maximal abzugsfähigen Sonderausgaben (EUR 22.172 für Ledige und EUR 44.344 für gemeinschaftlich veranlagte Verheiratete) abgezogen.

Sollte also ein Selbständiger nachträglich als Arbeitnehmer qualifiziert werden und sollte er deshalb steuerliche Nachteile in Kauf nehmen müssen, können Sie sicher sein, dass Sie mit diesem Problem befasst werden. Man könnte auch hier wieder sagen: Im Zweifel landet das Problem sowieso auf Ihrem Schreibtisch, auch wenn Sie nicht dafür verantwortlich sind.

Was also sollten Sie den Selbständigen raten?

Prüfen Sie die rechtlichen Voraussetzungen

- Erfüllen Sie alle Voraussetzungen im konkreten Auftragsverhältnis?
- Gibt es korrekte Dienst- oder Werkverträge?
- Wird dieser korrekte Vertrag auch entsprechend gelebt?
- Erfüllt der Selbständige selbst die rechtlichen Voraussetzungen für die Selbständigkeit?

Viele Selbständige kennen diese rechtlichen Notwendigkeiten nicht. Auch viele Steuerberater können hier nicht helfen - immerhin handelt es sich dabei auch nicht um ein steuerliches Thema.

Fragen Sie KLEFFNER Rechtsanwälte, wir sind seit vielen Jahren auf diese Themen spezialisiert. Nutzen Sie unsere **Checkliste „Scheinselbständigkeit“**, um den Handlungsbedarf einschätzen zu können. Diese finden Sie auf unserer Internetseite www.kleffner-rechtsanwaelte.de und können diese auch jederzeit bei uns anfordern. Durch Beantwortung von 16 Fragen können Sie sofort selbst eine Auswertung vornehmen und erhalten dadurch einen konkreten Hinweis, ob Handlungsbedarf besteht. Dazu können Sie, sofern Sie möchten, auch eine Expertise von uns einholen.

Schicken Sie einfach eine Mail an info@kleffner-rechtsanwaelte.de

Unsere Seminarangebote

Nutzen Sie unsere Seminare zu den genannten Themen. Informieren Sie sich über die Termine auf unserer Internetseite www.kleffner-rechtsanwaelte.de.

Selbstverständlich stehen wir auch für Veranstaltungen in Ihrem Haus zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an.

Ihr Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Markus Kleffner

Telefon: 0341 580 622 36

E-Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de

Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de